

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 10	<i>Nummer</i> 8652/12
zur Anfrage Nr. 1903/12 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 16.11.2012	Datum 21.11.2012	
	Genehmigung	
Überschrift Nachzahlungen an Feuerwehrleute	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 20.11.2012	

Die Stadt hat erklärt, dass sie die Ansprüche der Feuerwehrbeamten auf Mehrarbeitsvergütung erfüllen wird und dafür zunächst eine Rücklage von 4,5 Mio. Euro gebildet. Dies kann sich aber nur auf die Ansprüche beziehen, auf die auch ein Rechtsanspruch besteht.

Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen (also hier konkret den Ausgleichszahlungen) ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, die durch die Rechtsprechung konkretisiert werden. Wenn entgegen der Erfüllung dieser Voraussetzungen Leistungen erbracht würden, könnte der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt sein. Dies wird durch den aktuellen Fall in Osnabrück deutlich, wo entgegen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungsprämien an Beamte ausgezahlt wurden und deshalb die Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet hat. Angesichts der offensichtlich strengen Sichtweise der Strafverfolgungsbehörden kann sich die Verwaltung nicht dem Risiko aussetzen, ohne intensive Prüfung Zahlungen vorzunehmen und im Nachhinein möglicherweise strafrechtlich belangt zu werden.

Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung ab 2001 ist nicht von einer Antragstellung abhängig. Das BVerwG hat festgelegt, dass der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung grundsätzlich ab 2001 entstanden ist. Aber der Anspruch unterliegt nach Feststellung des Gerichts den allgemeinen Regelungen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

Die Verjährung kann durch Klageerhebung gehemmt werden. Da in Braunschweig niemand Klage erhoben hat und infolge der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen den Widersprüchen der Feuerwehrbeamten aus dem Jahr 2005 keine verjährungshemmende Wirkung zukommt, wird derzeit noch geprüft, ob durch andere Handlungen der Stadt möglicherweise auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde oder Zahlungen zugesagt worden sind. Dazu müssen auch Einzelfälle geprüft werden.

Ebenfalls noch ungeklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob im Falle eines evtl. Einredeverzichts die Fälle mit Antragstellung auf Mehrarbeitsvergütung und die ohne unterschiedlich behandelt werden müssen.

Wie mit den Vorgaben der Entscheidung des BVerwG umgegangen werden muss, wird derzeit auch noch zwischen den Kommunen geklärt. So steht diese Frage auf der Tagesordnung der Konferenz der Personalamtsleiter des Deutschen Städtetages Ende November.

Dies vorangestellt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Nach der Entscheidung des BVerwG besteht für alle Mehrarbeitsstunden, die über die unionsrechtliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden hinaus geleistet worden sind, ein Ausgleichsanspruch, der jedoch der Verjährung unterliegt. Das BVerwG hat den Ausgleichsanspruch nur für unverjährte Zeiträume zugestanden. Bezüglich der verjährten Zeiträume sind die Klagen abgewiesen worden.

Frage 2

Das hängt von der Anzahl der individuell angefallenen Mehrarbeitsstunden ab.

Frage 3

Die Verwaltung wird die Zahlungen dann vornehmen, wenn feststeht, für welchen Personenkreis und welchen Zeitraum der nicht verjährte Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung besteht. Die rechtliche Prüfung wird bis Dezember 2012 abgeschlossen sein.

gez.

Lehmann

Es gilt das gesprochene Wort.